

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SpVgg Rieden e.V.

Trainings- und Spielbetrieb

Stand: 23.08.2021

(13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

Organisatorisches

- Durch **Vereinsanhänge** wird die Notwendigkeit der Einhaltung Sicherheitsmaßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes sichergestellt, so dass alle Mitglieder und Gäste ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer*innen, Übungsleiter*innen) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Übersicht Sportausübung

- **Grundsätzlich sind jederzeit die amtlichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Ostallgäu zu beachten. Hier werden regelmäßig die derzeit gültigen Inzidenzwerte veröffentlicht, die maßgebend für die Sportausübung sind.**

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u> • Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>) • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen
<p style="text-align: center;">Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)</p>	

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
 - Geimpfte & genesene Personen
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen

INDOOR

Sportbetrieb Indoor bei einer Inzidenz von unter 35

- Kontaktsport Indoor:
 - ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport:
 - ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten.

Sportbetrieb Indoor bei einer Inzidenz über 35

- Kontaktsport Indoor
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport:
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)

OUTDOOR

Sportbetrieb Outdoor bei einer Inzidenz von unter 35

- Kontaktsport Outdoor:
 - ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport:
 - ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten.

Sportbetrieb Outdoor bei einer Inzidenz über 35

- Kontaktsport Outdoor:
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport:
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Geimpfte und Genesene

- **Vollständige geimpfte Personen** sowie Genesene sind Personen mit **negativem Testergebnis gleichgestellt**.
- **Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen** beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung **mindestens 14 Tage vergangen sind**. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.
- Vollständig geimpfte Personen müssen über einen Impfnachweis verfügen und bei Bedarf vorzeigen.
- **Genesene** müssen über einen Nachweis verfügen, in dem bestätigt wird, dass **eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Testnachweise und Ausnahmen

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines **PCR-Tests**, der vor **höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde,
- eines **POC-Antigentests („Schnelltest“)**, der vor **höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde,
- oder ein **unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“)**, der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- **Personen**, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** (geimpfte Personen) oder **Genesenennachweis** (genesene Personen) sind,
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** und
- **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder*innen auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin => diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Personen des eigenen Hausstandes)
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt
- Auf dem gesamten **Sportgelände/Turnhalle sowie in den Geräteräumen und Umkleiden** ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zutragen – nicht bei der Sportausübung.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Mitglieder*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionspersonal sowie Zuschauer, die Krankheitssymptome aufweisen, nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion haben, Kontaktpersonen sind und der Quarantäne unterliegen wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen**. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Durch einen Reinigungsplan wird die regelmäßige Reinigung/Desinfizierung des Umkleidetriktes und der WC-Anlagen sichergestellt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch die Trainer*innen/Übungsleiter*innen hat stets eine feste Trainingsgruppe.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätte wird **alle 20 Minuten** für ca. 3-5 Minuten **gelüftet**.
- Am Ende jeder Trainingseinheit wird durch Lüften für einen Frischluftaustausch gesorgt.
- Bei **Trainingsgruppenwechsel** ist darauf zu achten, dass es zu **keinem Stau** in den Gängen und Umkleiden kommt, **Wechselfasen** sind dementsprechend gem. **Belegungsplan** anzupassen.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.

- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- **Outdoor:** Im Freien ist die Zuschauerzahl auf max. 1.500 Zuschauer einschl. geimpfter/genesener Personen begrenzt. Ein Testnachweis ist hierbei nicht erforderlich. Bei der maximal zugelassenen Höchstzahl von 1.500 Zuschauern dürfen höchstens 200 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden.
- **Indoor:** In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Mehr als 1.000 Personen dürfen dabei nicht zugelassen werden. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, müssen Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.

Vereinsgaststätte/ gesellschaftliche Zusammenkünfte

- Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinsgaststätte kann von 5 bis 1 Uhr geöffnet werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen einen Testnachweis. Für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Feiern mit klar begrenzten und geladenen Personen):

- Inzidenz über 50:
 - Outdoor: Bis zu 50 Personen (zuzüglich Geimpfter und Genesener)
 - Indoor: Bis zu 25 Personen (zuzüglich Geimpfter und Genesener)

In Ladkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 35 müssen die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen.

- Inzident unter 50:
 - Outdoor: Bis zu 100 Personen (zuzüglich Geimpfter und Genesener)
 - Indoor: Bis zu 50 Personen (zuzüglich Geimpfter und Genesener)

Rieden, 23.08.2021

Ort, Datum

Martina Zell

Unterschrift Vorstand